

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“ erlassen:

Artikel I

§ 3 „Aufgaben“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der Abwasserbeseitigung nach § 30 LWG innerhalb des Verbandsgebietes den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser zur Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen einzusammeln und zu beseitigen.
- (2) Der Zweckverband ist aufgrund besonderer Verträge berechtigt, den in Kläranlagen von Gemeinden anfallenden bereits behandelten Schlamm sowie den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser auch von Grundstücken außerhalb des Verbandsgebietes anzunehmen und zu beseitigen.
- (3) **Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse durchzuführen, soweit sie ihm durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) übertragen worden ist.**
- (4) Der Zweckverband errichtet für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 alle erforderlichen Einrichtungen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 10 „Verarbeitung personenbezogener Daten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Name, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden durch das Amt Sandesneben-Nusse für den vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ. Nur im Falle einer Regelung in Absatz 1 Satz 3: Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 „Verbandsverwaltung“ erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte **einschließlich Finanzbuchhaltung und technische Durchführung werden durch das Amt Sandesneben-Nusse wahrgenommen, soweit diese Aufgaben ihm durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) übertragen worden sind.**

§ 14 „Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO“ erhält folgende Fassung:

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristische Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, **wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat nicht übersteigt.**

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege einer freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat nicht übersteigt.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“ tritt zum 01.04.2019 in Kraft

Die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wurde erteilt am

Sandesneben, den

L. S.

Hardtke
Verbandsvorsteher